

Merkblatt für die Feldlagerung von Mist und Silage

Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen in Siegen-Wittgenstein bis 6 Monate Lagerdauer*

(*Gem. AwSV gelten Anforderungen einer ortsfesten Anlage bei Lagerung über 6 Monate)

Kriterium	Regelungen und Empfehlungen
Lagerdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Max. bis zu einem ½ Jahr • Bei Mistlagerung möglichst kurz, das heißt, bis zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Ausbringungstermin • Für Silagebehelfsilos nur noch selten sinnvoll, da innerhalb von 6 Monaten zu verbrauchen
Boden- und Gewässerschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Nur auf unverletzter, belebter Bodenschicht von mindestens 20 cm Mächtigkeit • Mindestens 50 m Entfernung zu Gewässern und wasserführenden Gräben • <u>Die Lagerung ist ausgeschlossen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • In den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten. (In den Zonen III, III A oder III B sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten) • In Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten wie zum Beispiel Karstgebiete • Auf staunassen Flächen • In Senken bzw. Geländevertiefungen, in denen sich Niederschlagswasser sammeln kann • In Bereichen mit Drainageleitungen • Wenn der höchste zu erwartende Grundwasserstand weniger als 1,50 Meter unter dem Gelände liegt
Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Lagerung ausgeschlossen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht innerhalb und in unmittelbarer Nähe von geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen (siehe u. a. Landschaftspläne u. Fachinformationssysteme des Landes NRW) • Die Lagerung von Siloballen in Naturschutzgebieten ist außerhalb der Ausschlussflächen nur für die Zeit von der Ernte bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres erlaubt.
Standort	<ul style="list-style-type: none"> • Nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünland oder Acker) • Jährlicher Standortwechsel (frühestens nach 5 Jahren erneut)
Lagermanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Mistlagerung möglichst kleine Grundfläche gegen Durchnässung • Bei Lagerung von nicht ausreichend trockener Silage mit weniger als 28 - 30 % Trockensubstanz ist der Sickerwasseraustritt durch geeignete Maßnahmen zu minimieren und bei Bedarf eine Rückhaltung mit geeigneten Materialien (z.B. Erdwall) einzurichten. • Bei Hanglagen ggf. Schutzwall gegen Durchfeuchtung oder Unterspülung durch abfließendes Hangwasser oder belastete Abwässer. • Lagerstelle zeitnah von Resten räumen und zeitnah begrünen. • Die Anschnittfläche nach Entnahme wieder mit Folie abdecken und Silagereste unverzüglich beseitigen.
Silage für Biogasanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Silage für Biogasanlagen sollte nur in ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Anlagen gelagert werden (erhöhter Gärstoffanfall*).

Das Merkblatt wurde zwischen den zuständigen Kreisbehörden, der Landwirtschaftskammer NRW in Meschede und dem Landwirtschaftlichen Kreisverband abgestimmt

In Anlehnung an das LAWA-Merkblatt Stand 12.06.2018

Merkblatt für die Feldlagerung von Mist und Silage

Informationen und Beratung erhalten Sie bei:

Kreis Olpe:

Fachdienst Umwelt

Westfälische Straße 75
57462 Olpe
Telefon: 02761 / 81 0
www.kreis-olpe.de

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Olpe:

Landwirtschaftskammer NRW
Dünnefeldweg 13
59872 Meschede
Telefon: 0291 / 99150

Landwirtschaftlicher Kreisverband Olpe:

WLV Landwirtschaftlicher Kreisverband Olpe
In der Zitzenbach 2
57223 Kreuztal-Ferndorf
Telefon: 02732 / 55271-40

*) **Silage für Biogasanlagen**, insbesondere Maissilage wird in der Regel in sehr hohen Mieten gelagert und nicht selten weniger trocken geerntet. Der Gär- oder Presswasseraustritt kann in diesen Fällen erheblich über der von normalen Futterlagerungen liegen. In diesem Fall sollten dann geeignete und genehmigte Anlagen genutzt werden!

Das Merkblatt wurde zwischen den zuständigen Kreisbehörden, der Landwirtschaftskammer NRW in Meschede und dem Landwirtschaftlichen Kreisverband abgestimmt

In Anlehnung an das LAWA-Merkblatt Stand 12.06.2018